

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

CARSHARINGSCHUTZ

- | | |
|--|---|
| 1 Gegenstand der Versicherung | 6 Prämienzahlung |
| 2 Räumlicher Geltungsbereich | 7 Beginn, Ende und Dauer des Versicherungsvertrages |
| 3 Leistungen des Versicherers | 8 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände, Verjährung |
| 4 Ausschlüsse | 9 Ansprechpartner |
| 5 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust | |
-

1| Gegenstand der Versicherung

Bei dem CarsharingSchutz handelt es sich um eine Schadenversicherung für verschiedene Schadenereignisse im Zusammenhang mit der Nutzung von Carsharing Fahrzeugen.

2| Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht bei der Nutzung von Carsharing Fahrzeugen innerhalb Deutschlands.

3| Leistungen des Versicherers

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz zur Absicherung

- der Selbstbeteiligung im Falle eines Kasko-Schadens bei der Nutzung eines Carsharing Fahrzeuges.
- der Selbstbeteiligung im Falle eines Haftpflicht-Schadens bei der Nutzung eines Carsharing Fahrzeuges.

Die Höchstentschädigungsleistung beträgt maximal 1.000 EUR. Es wird nur der tatsächlich entstandene Schaden ersetzt.

4| Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- vorsätzlich verursachte Schäden.
- Schäden am Carsharing Fahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen die Nutzungsbedingungen oder Rahmenvertrag des Carsharing Betreibers verstößt.
- Verluste, die
 - a| bei einer durch den Carsharing Betreiber abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und/oder
 - b| bei einer durch den Carsharing Betreiber abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und/oder
 - c| durch irgend eine andere vorrangige Versicherung erfasst sind.
- Verluste, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen.

- Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese werden durch eine andere unter dieser Versicherung gedeckte Schadenursache gesetzt.

- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

- Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, diese erfolgt durch ein Ereignis, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

- Abschleppkosten und/oder Bergungskosten.

- auf Servicegebühren, welche durch den Carsharing Betreiber im Schadenfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden.

- auf Schäden, die nach Ablauf von 7 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt werden.

5| Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust

Der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer hat jeden Schaden unverzüglich über den Carsharing Betreiber und binnen 7 Werktagen gegenüber AppSichern anzuzeigen. AppSichern muss darüber informiert werden,

- wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.
- die Schadennummer beim zuständigen Carsharing Betreiber mitgeteilt bekommen.

6| Prämienzahlung

Der vereinbarte Einmalbeitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben. Wurde der Beitrag von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch

nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

7| Beginn, Ende und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag beginnt mit Zustandekommen, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Die Laufzeit des CarSharing-Schutz muss mit der Laufzeit des CarSharing übereinstimmen. Der Vertrag ist für den bei Abschluss festgelegten Zeitraum abgeschlossen, es erfolgt keine Verlängerung. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Bei Tod einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis.

8| Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände, Verjährung

- Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
- Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der Vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
- Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
- Verjährung
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

9| Ansprechpartner

- Anschrift- oder Namensänderung
Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die

Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

- Vertreter, Vertragsverwaltung
SituatiVe GmbH
Am Holzkamp 24
40625 Düsseldorf
- Versicherer
BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
Thomas-Dehler-Str. 2
81737 München
- Beschwerden
Beschwerden können außer an uns auch an folgende Aufsichtsbehörden gerichtet werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Des weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Beschwerde müssten Sie innerhalb von acht Wochen an die unten aufgeführte Adresse richten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800.369 60 00,
Fax: 0800.369 90 00
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de